

**282/AB**  
**= Bundesministerium vom 05.02.2020 zu 260/J (XXVII. GP)** [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
 Bildung, Wissenschaft  
 und Forschung

+43 1 531 20-0  
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.015

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 260/J-NR/2019 betreffend Taxikosten, die die Abg. Mag. Karin Greiner, Kolleginnen und Kollegen am 5. Dezember 2019 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

- Wie hoch waren die Gesamtausgaben in Ihrem Ressort seit Ihrer Angelobung für Taxifahrten?
  - a. Wie hoch waren sie im Juni?
  - b. Wie hoch waren sie im Juli?
  - c. Wie hoch waren sie im August?
  - d. Wie hoch waren sie im September?
  - e. Wie hoch waren sie im Oktober?
  - f. Wie hoch waren sie im November?
- Wie viele davon entstanden wegen Ihrer eigenen Taxi-Fahrten?
- Wie viele davon entstanden auf Grund von Fahrten Ihrer Kabinettsmitarbeiterinnen?
- Wie viele davon entstanden auf Grund von Fahrten Ihres Generalsekretärs?

Im Zeitraum 3. Juni 2019 bis 30. November 2019 stellen sich im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Gesamtkosten für Taxifahrten (inklusive solche im Rahmen von Dienstreisen), soweit abgerechnet, wie folgt dar:

3. Juni 2019 bis 30. November 2019 - Gesamtkosten Taxifahrten	In EUR
Taxikarten	1.962,81
Taxirefundierung	10,00

Taxifahrten im Rahmen von Dienstreisen	4.551,49
<b>Gesamt</b>	6.524,30

Davon entfallen aus dem Titel „Taxikarten, Taxirefundierung, Taxifahrten im Rahmen von Dienstreisen“ auf die angefragten Personengruppen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für den genannten Zeitraum:

3. Juni 2019 bis 30. November 2019 - Personengruppen	In EUR
Ressortleitung	19,50
Kabinettsreferentinnen und -referenten	660,21
Ehemaliger Generalsekretär	0,00
<b>Gesamt</b>	679,71

#### Zu Fragen 5 bis 9:

- *Bestand seit Ihrer Angelobung eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Taxiunternehmen?*
- *Was waren die Inhalte der Vereinbarung?*
- *Welche Kosten entstanden auf Grund dieser Vereinbarungen seit Ihrer Angelobung?*
- *Welche Personen waren Begünstigte bzw. Nutzungsberechtigte dieser Vereinbarung?*
- *Wie wurde sichergestellt, dass nur notwendige Fahrten und insbesondere nur dienstliche anstatt privater Fahrten auf Grundlage dieser Verträge abgerechnet werden?*

Eingangs wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 264/J-NR/2019 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen.

Seitens der Bundesbeschaffung GmbH werden für Taxi-Business-Karten Lösungen in zwei Varianten angeboten, aus welchen die Bundesministerien selbstständig die für den konkreten Bedarf nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die bestgeeignete Variante auswählen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt davon ein Angebot in Anspruch. Die diesbezüglichen Vertragstexte können wegen der vereinbarten vertraglichen Verschwiegenheitspflicht nicht zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der aus der Inanspruchnahme von Taxikarten resultierenden Kosten wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Taxikarten stehen nach dienstlichen Erfordernissen allen Bediensteten zur Verfügung. Schon bisher durften Taxis nur dann in Anspruch genommen werden, soweit dies dienstlich unbedingt erforderlich war und keine anderen adäquaten Möglichkeiten zur Verfügung standen; dies gilt auch in Hinkunft. Die dienstliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme von

Taxifahrten ist vom jeweiligen Vorgesetzten zu überprüfen und zu bestätigen. Kontrollen erfolgen grundsätzlich durch die jeweiligen Vorgesetzten sowie im Rahmen des Budgetcontrollings. Allfällige Konsequenzen bei Verwendung für nicht dienstliche Zwecke wären disziplinarrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur.

Zu Frage 10:

- *Bestehen ressortinterne Richtlinien für die Nutzung von Taxis im Gegensatz zu öffentlichen Verkehrsmitteln?*

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen dürfen Taxifahrten nur im dienstlichen Interesse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erfolgen. Damit ist der Auftrag (zur Prüfung) der Benutzung von anderen adäquaten Möglichkeiten, darunter öffentlichen Verkehrsmitteln, im jeweiligen Anlassfall mitumfasst. Darüber hinaus gehender Bedarf nach diesbezüglichen Sonderregelungen besteht im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht.

Zu Fragen 11 bis 16:

- *Wie viele Kilometer wurden auf Grund von Bestellungen aus Ihrem Ressort mit Taxis im [sic] seit Ihrer Angelobung zurückgelegt?*
- *Was war die längste Fahrt, die mit einem Taxi zurückgelegt wurde und was war ihr Zweck und wer wurde von wo nach wo transportiert?*
- *Was war die teuerste Fahrt, die mit einem Taxi zurückgelegt wurde und was war ihr Zweck und wer wurde von wo nach wo transportiert?*
  - a. *Wurden Fahrten zurückgelegt, die teurer als 50€ waren?*
    - i. *Wenn ja, was war die teuerste Fahrt, die mit einem Taxi zurückgelegt wurde und was war ihr Zweck und wer wurde von wo nach wo transportiert?*
- *Wurden Fahrten mit Uber zurückgelegt, die teurer als 50€ waren?*
  - a. *Wenn ja, was war die teuerste Fahrt, die mit einem Uber zurückgelegt wurde und was war ihr Zweck und wer wurde von wo nach wo transportiert?*
- *Wie viele Beförderungen erfolgten ohne Personen, d.h. für Briefe oder andere Sendungen?*
- *Welche Kosten fielen für solche Beförderungen an?*

Nachdem zu diesen Fragestellungen keine gesonderten Aufzeichnungen geführt werden und eine manuelle Sichtung und Auf trennung sämtlicher Einzelbelege für Taxifahrten aller Bediensteten über einen Zeitraum von sechs Monaten erforderlich machen würde, darf um Verständnis ersucht werden, dass aufgrund des damit verbundenen ungebührlich hohen Verwaltungsaufwandes dazu keine Angaben gemacht werden können.

Ob die Beantwortung einer Frage einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, wird von den jeweils fachlich Zuständigen aufgrund ihrer im Rahmen der Vollziehung erworbenen bzw. vorhandenen Sach- und Aktenkenntnis beurteilt. Dies ist insbesondere bei einem außerordentlichen Rechercheaufwand der Fall, etwa weil eine

automationsunterstützte Datenerhebung nicht möglich ist und eine Vielzahl von Akten händisch durchsucht und ausgewertet werden müssten oder durch den Aufwand eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich wäre. Außerhalb der für die Abwicklung der Taxikostenabrechnung erforderlichen Akten werden keine zusätzlichen Statistiken geführt, die eine Auswertung der in der Anfrage enthaltenen Fragen ermöglichen würde.

Ergänzend darf aufmerksam gemacht werden, dass nach Maßgabe der jeweils landesgesetzlich determinierten Betriebsordnungen für das Taxi-Gewerbe eine Verpflichtung etwa explizit zur Angabe der Kilometer der zurückgelegten Wegstrecke im Rahmen der Rechnungslegung nicht ableitbar ist (vgl. zB. § 28 Abs. 2 der Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung: „*Die Taxilenkerin oder der Taxilenker hat dem Fahrgäst auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße und unterschriebene Rechnung auszufolgen, auf der insbesondere die Wegstrecke, der Fahrpreis, das Datum, das behördliche Kennzeichen des Taxikraftfahrzeuges sowie der Name und Standort der oder des Gewerbetreibenden anzugeben ist.*“) und daher bestimmte angefragte Kategorien trotz höchstem Aufwand letztendlich nicht beigebracht werden könnten.

Abschließend wird festgehalten, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung über kein für die Inanspruchnahme der angesprochenen Dienstleistungen von Uber erforderliches Konto verfügt.

Wien, 15. Jänner 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

